

dem Gang eingeschlagen, das Sachverhältniß unter 5. scheint mir auch ein anderes zu sein, als unter 4.

Referent **Jungmanns**: Die Unablösbarkeit der Capitalien unter 5. ist zum Theil auch noch nicht vollständig nachgewiesen.

Abg. **Utenstädt**: Ich hatte den Antrag gestellt, über diese beiden Gegenstände eine allgemeine Debatte zu eröffnen. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß die Capitalien, deren Unablösbarkeit auf Verträgen begründet ist, in Renten verwandelt werden; bei allen andern kann ich aber diesen Grundsatz nicht gelten lassen. Es wird zwar für diese angeführt, es wären diese Institute, deren Capitalien in Renten verwandelt werden sollten, ohnehin solche, welche aus Staatskassen Zuflüsse zu erhalten hätten. Es sei einerlei, ob hier 5 p. C. gegeben, oder, ob sie auf andere Weise unterstützt würden. Das Verhältniß, glaube ich, ist aber ein ganz verschiedenes. Denn wenn wir uns jetzt entschließen, solchen Instituten 5 p. C. in Renten zu gewähren, so greifen wir dem vor, was §. 97. der Verfassungs-Urkunde den künftigen Ständen anheim gegeben worden ist. Diese sollen jede Aufgabe nach ihrer Höhe, Zweckmäßigkeit und nach ihrer Nothwendigkeit prüfen. Geben wir einem solchen Institute eine Rente zu 5 p. C., so müssen wir sie für immer gewähren, selbst wenn wir überzeugt sind, sie bedürfen dessen nicht mehr, die Unterstützung könnte zweckmäßiger verwendet werden, oder es bedürfe das Institut wenigstens nicht so viel. Ich will nur anführen, wenn wir einem solchen Institute 5 p. C. für ein Capital zuweisen, für welches ein besonderer Stiftungszweck vorhanden, so müssen wir fortwährend zu diesem Zwecke 5 p. C. geben, selbst wenn dieser nicht mehr vorhanden oder nicht mehr für geeignet anzusehen sei. Haben wir einmal diesen stiftungsmäßigen Zweck durch die Rente anerkannt; so muß diese für immer und ewige Zeiten gelten; es scheint mir also dem Bewilligungsrechte der Stände vorgegriffen; es ist nicht zu leugnen, daß wir diese Institute zu unterstützen haben, aber mit wie viel, das sollte der jedesmaligen Bewilligung der Stände vorbehalten bleiben. Man könnte ja auch fragen, ob nicht diese Institute im Laufe der Zeit weniger nothwendiger wären, oder ob es nicht besser sei, ein anderes Institut zu gründen? hätten wir aber die Rente bewilligt, so müßten wir sie fortgeben. Immer aber fragt sich's: ob wir ein Recht haben, den künftigen Ständen vorzugreifen, was ich nicht glauben kann. Mir scheint die Sache bedenklich, dagegen halte ich um so unbedenklicher, von jenem Antrage abgesehen, da jenen Instituten nichts entzogen werden soll, wo es sich um unbedingte Verpflichtung handelt. Ich gestehe, ich kann mich mit diesen Grundsätzen zu einem stiftungsmäßigen Zwecke nicht vereinbaren, und würde wünschen, daß von Seiten der Staatsregierung ein anderer Ausweg gebraucht werde, um diese Institute zu sichern, und daß sie das, was sie bedürfen, erhalten, aber dagegen nicht eine Verpflichtung zu übernehmen, die für immer verbindlich bleibt.

Abg. **Sahrer v. Sahr**: Ich muß mir erlauben, auf die Sache zurückzuweisen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß

hier über eine Sache discutirt werden kann, welche schon entschieden ist. Es ist eine testamentarische Verfügung, und die Stände haben versprochen, sie zu erfüllen; es ist auch bei dem Oberlausitzer Verträge zur Rede gekommen, man hat sie zu erfüllen versprochen, und es kann nun nicht mehr die Rede sein, ob man sie erfüllen wolle oder nicht. Die Sache ist abgethan, und wir haben darüber nichts mehr zu erinnern.

Abg. **Utenstädt**: Ich bin mißverstanden worden, ich habe um Eröffnung einer allgemeinen Debatte gebeten, und hier ausdrücklich vorausgesetzt, daß da, wo ein Vertrag vorhanden, dieser erfüllt werden müsse. Aber es ist etwas ganz anders, wo kein Vertrag vorhanden ist. Ich habe hier auf keinen der einzelnen Verträge Rücksicht genommen.

Staatsminister v. **Beschau**: Die Bemerkung des Abg. **Utenstädt** bezieht sich eigentlich auf den 5. Punct, es scheint entschieden, daß die allgemeine Discussion sich über beide verbreitet.

Referent **Jungmanns**: Die Discussion ist eigentlich nicht zu vereinen, da im 4. Puncte nur von Schulden die Rede ist, deren Unablösbarkeit festgestellt ist, dagegen ist das bei den im 5. Puncte erwähnten Capitalien nicht der Fall.

Staatsminister v. **Beschau**: Ich finde die Bemerkung des Abg. **Utenstädt** in Bezug auf diejenigen Capitalien, deren Ablösbarkeit zweifelhaft sein könnte, richtig, wenn es sich aber um Institute handelt, wo kein Zweifel stattfinden kann, daß sie fortwährend Zuschüsse von Seiten des Staats bedürfen und wo Verträge bestehen, da ist es etwas Anderes. Unter die erstern dürften die unter Nr. 33. 35. 37. 38. und 39. aufgeführten Positionen zu rechnen sein, was aber die Position 62., das Josephinenstift, betrifft, so liegen darüber die bündigsten Urkunden vor, daß dieses Capital, welches ursprünglich aus zweimalhunderttausend Thaler besteht, nicht zurückgezahlt werden kann. Es ist auch nicht unvortheilhaft für die Staatskasse, der Zinsfuß ist nur 3 p. C. Ich glaube demnach, es ist unbedenklich, dieses Princip auf die 5 ersten Positionen auszudehnen.

Abg. **Sachse**: Ich bin mit dem Abg. **Utenstädt** ganz einverstanden, daß wir uns für die Zukunft nicht verbindlich erklären. Es könnten jedoch solche Institute aufgehoben werden, dann ist es gleichviel, ob ein solches das Recht zu Beziehung einer Rente oder eine gewisse Summe von Staatspapieren hat; das Institut wird mit der Rente aufgehoben, dahingegen auch mit den Staatspapieren. Für die jetzige Ständeversammlung kann es ganz gleich sein, sie vergiebt sich nichts. Ich sehe das Josephinenstift hinzu. Es ist noch nicht ganz entschieden, ob seine dreiprocentigen Capitalien unablöslich seien, jedoch ist bereits vom Hrn. Staatsminister v. **Beschau** bemerkt worden, daß es vortheilhaft sei, ein Capital zu 3 p. C. in eine Rente zu verwandeln, denn es läßt sich kaum denken, daß der Zinsfuß der Staatspapiere unter 3 p. C. falle.

Abg. **Utenstädt**: Ich muß meinen Antrag dahin berichtigen, daß ich die Position 62. gar nicht habe berühren wollen. Ich kenne die Verhältnisse, sie haben uns im Jahre